



Amtsblatt

Nummer 7
vom 6. August 2019

Inhalt:

- Nr. 71 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019
 - Nr. 72 Dekret zur Aufhebung der Pfarrei Eisenhüttenstadt und Zuweisung in die Pfarrei Neuzelle
 - Nr. 73 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener sowie der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt
 - Nr. 74 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)
 - Nr. 75 Bistumswallfahrt nach Neuzelle
 - Nr. 76 Personalia Priester
 - Nr. 77 Duplikate der Matrikelbücher
 - Nr. 78 Warnung
-

Nr. 71 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen).

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 72 Dekret zur Aufhebung der Pfarrei Eisenhüttenstadt und Zuweisung in die Pfarrei Neuzelle

In Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen, wird nach Anhörung des Priesterrates am 13. September 2017 Folgendes verordnet:

1. Die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrei Heiligstes Herz Jesu – Heilig Kreuz Eisenhüttenstadt wird zum 31. August 2019 gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und zum 1. September 2019 der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle zugewiesen.
2. Die bisherige Pfarrkirche mit dem Titel Heiligstes Herz Jesu in Eisenhüttenstadt sowie die auf den Titel Heilig Kreuz in Eisenhüttenstadt geweihte Kirche werden Kirchen der Kirchengemeinde und Pfarrei Beata Maria Virgo in Neuzelle.
3. Die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle ist nach can. 123 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin des Kirchenvermögens (einschließlich aller Immobilien, Forderungen und Verbindlichkeiten), der Kirchenbücher, die mit Inkrafttreten dieses Dekretes zu schließen sind, und der Akten der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Heiligstes Herz Jesu – Heilig Kreuz Eisenhüttenstadt.
4. Das Amtssiegel des Kirchenvorstands und das Pfarrsiegel der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Heiligstes Herz Jesu – Heilig Kreuz Eisenhüttenstadt werden außer Kraft gesetzt.

5. Die Neuwahl des Kirchenvorstandes und Pfarrgemeinderates findet am 17. Mai 2020 statt. Bis zur Neukonstituierung nehmen die Mitglieder des Eisenhüttenstädter Kirchenvorstandes bzw. Pfarrgemeinderates an den Sitzungen des Neuzeller Kirchenvorstandes bzw. Pfarrgemeinderates mit gleichen Rechten und Pflichten teil.

Görlitz, den 5. Juli 2019

Az. 269/2019

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 73 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener sowie der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer, der im Herbst 2013 verabschiedeten Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Dezember 2013, lfd. Nrn. 133 und 134) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Nr. 74 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:
„³Eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
„4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
 - dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
 - ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
„9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
 - bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
 - a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
 - b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:

In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
 - c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratsmitglieder“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.
14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2)¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung :
„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“
21. § 41 wird wie folgt angepasst:
- a. In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. Juli 2019“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 wird das erste Datum „10. Oktober 2003“ durch das Datum „1. Januar 2017“ ersetzt.

Görlitz, 29. Juli 2019

Az. 426/2019

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 75 Bistumswallfahrt nach Neuzelle

Die Bistumswallfahrt nach Neuzelle findet wie gewohnt am ersten Sonntag im September, dem 1. September 2019 statt. Die Informationen zur Wallfahrt wurden durch das Seelsorgeamt an alle Pfarreien verschickt. Die Einladung des Bischofs ist am Sonntag, dem 18. August 2019 in allen Eucharistiefiern und Wort-Gottes-Feiern zu verlesen.

Nr. 76 Personalia Priester

Mit Dekret vom 5. Juli 2019 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Mateusz Hajder** mit Erlaubnis und Freistellung durch den Bischof des Bistums Schweidnitz, Bischof Ignacy Dec, mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis 30. Mai 2022 zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei St. Benno Spremberg.

Nr. 77 Duplikate der Matrikelbücher

Im Archiv des Bistums sollen Zweitschriften der Matrikelbücher aufbewahrt werden, um eine Kopie im Falle eines Brandes, bei Wasserschäden oder Diebstahl und ähnlichen Vorfällen zu haben. Die Pfarreien werden angehalten, die Mitarbeiter des Ordinariats (Archiv/Meldestelle) bei Erstellung von Kopien der vorhandenen Matrikelbücher zu unterstützen.

Ab 2020 wird um die Zusendung der Eintragungen des jeweilig vergangenen Jahres in den Matrikelbüchern im ersten Quartal des Folgejahres gebeten.

Nr. 78 Warnung

Der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Nikola Eterović, hat mit Schreiben vom 28. Juni 2019 im Auftrag des Staatssekretariats um Weiterleitung der beiliegenden Warnung gebeten:

Es seien gefälschte E-Mails im Umlauf, die angeblich von Kardinal Ouellet und Kardinal Monteiro de Castro stammten und in denen in betrügerischer Weise Gelder im Namen der genannten Herren Kardinäle verlangt würden.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar